

STEUBERA GmbH · Postfach 1728 · 66750 Dillingen (Saar)

STELLBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH Odilienplatz 7 66763 Dillingen (Saar)

Postfach 1728 • 66750 Dillingen (Saar)

Fon: 06831 9790-0 Fax: 06831 9790-88 Mail: info@steubera.de Web: www.steubera.de

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 01/18

| Wichtige Steuertermine im Januar 2018 | | | Finanzkasse | Gemeinde-/ Stadtkasse | Steuer-Nr. |
|---|--|---|-------------|--------------------------|------------|
| 10.01. | Umsatzsteuer | | | | |
| 10.01. | Lohnsteuer * ** Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer römkath. * | bei monatlicher Abführung für Dezember 2017 bei vierteljährlicher Abführung für das IV. Quartal 2017 ** bei jährlicher Zahlung für das Kalenderjahr 2017 | | | |
| Zahlungsschonfrist: bis zum 15.01.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet! | | | | | |

Sehr geehrte Leser,

das Bundesfinanzministerium hat sein Anwendungsschreiben zum Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers aktualisiert und dabei insbesondere die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Thematik berücksichtigt. Wir haben fünf wichtige Aussagen zusammengefasst:

- Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen (keine Vervielfachung des Höchstbetrags).
- Ausgaben für "Arbeitsecken" in auch privat genutzten Räumen dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.

- Aufwendungen für Küche, Bad und Flur (Nebenräume) in der Privatwohnung dürfen auch dann nicht (anteilig) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn in der Wohnung bzw. dem Haus ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer liegt.
- Die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Kosten einer Wohnung bzw. eines Hauses können so berechnet werden: Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche der Wohnung einschließlich des Arbeitszimmers. In die Gesamtwohnfläche einzubeziehen sind die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, nicht jedoch Flächen der "Zubehörräume" (z.B. Garagen). Für Arbeitszimmer im Keller gelten besondere Aufteilungsmaßstäbe.

 Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können auch in Zeiten einer Nichtbeschäftigung (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) abgesetzt werden, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen ein Kostenabzug bei späterer betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit zustehen würde.

1. Musterprozess: Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand

Steuernachzahlungen werden nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres, für den Veranlagungszeitraum 2016 also am 01.04.2018. Wenn ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum ergeht, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen. Der Bund der Steuerzahler begleitet einen Musterprozess vor dem Bundesfinanzhof zu der Frage, ob der hohe gesetzliche Zinssatz noch zeitgemäß ist. Angesichts des Zinsumfeldes der letzten Jahre sei nur noch ein Prozentsatz von 3 % pro Jahr gerechtfertigt.

2. EÜR: Grenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung abgeschaft

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Vordrucke der Anlage EÜR für das Jahr 2017 veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die Vereinfachungsregelung zur formlosen Gewinnermittlung ab 2017 aufgehoben wurde. Damit lässt sich eine formlose **Abgabe in Papierform** für das Jahr 2017 nur noch über eine Härtefallregelung der Abgabenordnung erreichen.

3. Zehnjahresfrist: Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien

Selbstgenutzte Immobilien dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Laut Bundesfinanzhof gilt diese Ausnahmeregelung für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist ist nach dem Urteil also auch möglich bei Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden. Für den steuerfreien Verkauf muss die Immobilie nicht zuvor als Hauptwohnung gedient oder den Lebensmittelpunkt dargestellt haben.

4. Sanierungserlass ist nicht auf "Altfälle" anzuwenden

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Nöte, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben: Beim notleidenden Unternehmen entsteht durch den Schuldenerlass ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) in bestimmten Fällen aus sachlichen Billigkeitsgründen unbesteuert bleiben.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hatte den Sanierungserlass 2016 als unrechtmäßig eingestuft. Daraufhin hatte das BMF die Finanzämter im April 2017 angewiesen, den Sanierungserlass in Altfällen gleichwohl noch anzuwenden. Als Altfall wurden Fälle definiert, in denen die Gläubiger bis einschließlich 08.02.2017 (Tag der Veröffentlichung der Grundsatzentscheidung des BFH) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet hatten. In einem neuen Urteil hat der BFH auch dieser Anwendung auf Altfälle eine klare Absage erteilt. Nach Meinung des Gerichts verstößt die Anordnung des BMF zu Altfällen in gleicher Weise gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wie der Sanierungserlass selbst.

5. Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist steuerfrei

Um den CO₂-Ausstoß in Deutschland bis 2020 erheblich zu senken, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr diverse steuerliche Anreize geschaffen. So sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten (Hybrid-)Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für im Betrieb des Entleihers eingesetzte Leiharbeitnehmer. Sie ist befristet und findet (nur) im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 Anwendung.

Zu den begünstigten Fahrzeugen zählt das Bundesfinanzministerium neben Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, jetzt auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (bei denen also keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht).

Mit freundlichen Grüßen

Štefan Kasel vereidigter Buchprüfer Steuerberater